Große Kreisstadt

Leimen

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Süd, Änderung III"

Planungsrechtliche Festsetzungen

Durch die Änderung III des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd" werden folgende Festsetzungen geändert bzw. ergänzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1.1.1	Gewerbegebiet Ausnahmen § 8 BauNVO	Im Gewerbegebiet sind nach § 8 (3) 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke als Ausnahme zulässig
1.1.7	Anrechenbarkeit von Grundflächen	Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 unter Bezugnahme auf Satz 3 nicht anzurechnen.

1.7 Höhenlage baulicher Anlagen
§ 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO

1.7.2 Gebäudehöhe

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird

- bei max. IV-geschossiger Bauweise auf 14,50 m
- bei max. V+D-geschossiger Bauweise auf 24,50 m

über vorhandenem Gelände festgelegt, sofern im zeichnerischen Teil der Änderung II nicht bereits Höhenbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung definiert sind.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben vollinhaltlich weiter bestehen.

Nußloch, den 20.09.2010

Ingenieurbüro
WEESE + ZUBER GmbH

Leimen, den 21. März 2011

STADT LEIMEN

der Oberbürgermeister